



Abteilung 3 Verfassung und Inneres

→ **Fachabteilung  
Verfassungsdienst**

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Gabriele Hagn  
Tel.: +43 (316) 877-5517  
Fax: +43 (316) 877-4395  
E-Mail: [verfassungsdienst@stmk.gv.at](mailto:verfassungsdienst@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-19200/2013-27

Graz, am 25.03.2021

Ggst.: Gesetz vom 23. März 2021, mit dem das Steiermärkische  
Tourismusetz 1992 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat am 23. März 2021 ein Gesetz, mit dem das Steiermärkische  
Tourismusetz 1992 geändert wird, beschlossen.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluss sieht die Vorschreibung von Abgaben im Sinne des § 9 F-VG  
vor. Daher wird im Sinne der genannten Bestimmung eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses  
übermittelt. Die Gesetzesmaterialien sind auf dem [Landtagsserver](#) abrufbar (XVII. GPSiLT EZ 1082).

Für den Landeshauptmann  
Die Fachabteilungsleiterin

**Mag.Dr. Waltraud Bauer-Dorner**  
(elektronisch gefertigt)

### ***1 Gesetzesbeschluss***

## **Gesetz vom 23. März 2021, mit dem das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992 geändert wird**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, wird wie folgt geändert:

### *1. § 3 Abs. 4 lautet:*

„(4) Tourismusgemeinden sind jedenfalls von Amts wegen durch die Landesregierung mit Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 einem bereits bestehenden mehrgemeindigen Tourismusverband zuzuordnen.“

### *2. § 4 Abs. 2 und 3 lauten:*

„(2) Ein Tourismusverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Tourismusverband führt die Bezeichnung "Tourismusverband ..." unter Anfügung des Namens der Tourismusgemeinde, für die er errichtet ist. In dieser Gemeinde hat der Tourismusverband seinen Sitz. Der Tourismusverband ist berechtigt, im Geschäftsverkehr ein Emblem zu verwenden.

(3) Tourismusgemeinden, die ein gemeinsames oder gleichartiges Tourismusangebot haben und die als Region eine Einheit bilden, sollen zu einem gemeinsamen Tourismusverband zusammengeschlossen werden. Die Bildung eines solchen Verbandes ist über Antrag der betroffenen Tourismusgemeinden oder von Amts wegen durch die Landesregierung zu verordnen. In der Verordnung ist auch zu bestimmen, in welcher dieser Tourismusgemeinden der Tourismusverband seinen Sitz hat und wie seine Bezeichnung lautet. Solche Tourismusverbände sind gemäß § 6 besonders zu fördern. Wird mit Verordnung eine Tourismusgemeinde einem bereits bestehenden mehrgemeindigen Tourismusverband zugeordnet, so kann die Tourismusgemeinde umgehend eine Vertreterin/einen Vertreter und ein Ersatzmitglied in die Tourismuskommission entsenden. Die Beitragspflicht der Tourismusinteressenten entsteht diesfalls bei bisherigen Nichttourismusgemeinden erst mit Beginn des nächsten Kalenderjahres und es erfolgt aus diesem Anlass keine gesonderte Neuwahl der Tourismuskommission.“

### *3. § 4 Abs. 6 und 7 lauten:*

„(6) Wird gemäß Abs. 3 für mehrere Tourismusgemeinden ein Tourismusverband gebildet, so gehen das vorhandene Verbandsvermögen sowie sämtliche Rechte, Pflichten und Verträge der bisherigen Tourismusverbände im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf diesen über. Im Falle der Auflösung eines Tourismusverbands für mehrere Tourismusgemeinden ist das vorhandene Verbandsvermögen auf die neuerrichteten Tourismusverbände nach dem Verhältnis des Aufkommens an Interessentenbeiträgen in den Tourismusgemeinden aufzuteilen.

(7) Wird eine Gemeinde auf Grund der Einstufung gemäß § 2 Abs. 1 zur Tourismusgemeinde, so hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches bis zur Wahl der/des Vorsitzenden des Tourismusverbands die Aufgaben der/des Vorsitzenden wahrzunehmen. Im Fall des § 4 Abs. 3 hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister jener Tourismusgemeinde, in deren Gebiet der Tourismusverband seinen Sitz hat, bis zur Wahl der/des Vorsitzenden deren/dessen Aufgaben wahrzunehmen. Die erste Sitzung der Vollversammlung (§ 7) hat innerhalb von sechs Wochen, gerechnet ab Inkrafttreten der neuen Ortsklasseneinteilung, stattzufinden.“

### *4. § 6 Abs. 1 und 2 lauten:*

„(1) Das Land fördert als Träger von Privatrechten dem Tourismus dienende Vorhaben ausschließlich in Tourismusgemeinden nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel. Derartige Vorhaben sind insbesondere Maßnahmen zur nationalen und internationalen Stärkung des Tourismusstandorts Steiermark im Wege der Angebotsentwicklung, des Marketings und Marktauftritts sowie touristische Projekte und Veranstaltungen mit wesentlicher regionaler und überregionaler Bedeutung für das Tourismusland Steiermark.

(2) Das Land hat 25 % des Landesanteils am Ertrag der Nächtigungsabgabe gemäß dem Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz – StNFWAG für Förderungen der regionalen Zusammenarbeit zu verwenden. Für die Vergabe der Mittel hat die Landesregierung Förderungsrichtlinien zu erstellen.“

5. Dem § 6 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Zumindest 15 % ihrer Einnahmen aus den Tourismusinteressentenbeiträgen (ausgenommen Erhöhungen) und der Nächtigungsabgabe haben die Tourismusverbände in Abstimmung mit der „Steirische Tourismus GmbH“ für Werbekooperationen, touristische Veranstaltungen, Produktbewerbungen, Destinationsmanagement, Messebesuche, touristische Projekte oder sonstige Marketingaktivitäten zu verwenden.

(4) Die Tourismusverbände haben zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit und im Sinne eines gesamtsteirisch einheitlichen touristischen Außenauftritts bei sämtlichen Werbemitteln, Marketingaktivitäten, bei Veranstaltungen und bei ihrem Internetauftritt stets auch die touristische Dachmarke des Landes Steiermark zu verwenden.“

6. In § 8 Abs. 1 dritter Satz wird der Verweis „§ 31 Abs. 1“ durch den Verweis „§ 31 Abs. 2“ ersetzt.

7. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vollversammlung wird von der/vom Vorsitzenden des Tourismusverbands einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich auf dem Postweg oder auf elektronischem Weg und mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Vollversammlung zu erfolgen. In der Einberufung sind die Tagesordnung und gegebenenfalls die zu wählenden Tourismuskommmissionsmitglieder und Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Gleichzeitig ist die Einberufung auf der Homepage des Tourismusverbands unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu veröffentlichen.“

8. § 9 Abs. 6 entfällt.

9. § 12 Z 3 lautet:

„3. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, deren Höhe zusammen mit allfälligen aushaftenden Darlehen 20 % der im Voranschlag vorgesehenen gesetzlichen Einnahmen übersteigt.“

10. § 12 Z 6 lautet:

„6. die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 2 bei der ersten Vollversammlung eines neuen Tourismusverbands.“

11. § 13 Abs. 1a Z 3. lautet:

„3. mit über 150 Wahlberechtigten aus vier Mitgliedern je Wahlvorschlagsgruppe.“

12. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Weiteres Mitglied (Ersatzmitglied) der Tourismuskommision ist eine Vertreterin/ein Vertreter der Gemeinde, in Tourismusverbänden gemäß § 4 Abs. 3 je eine Vertreterin/ein Vertreter jeder Tourismusgemeinde. Der Gemeinderat kann zur Vertreterin/zum Vertreter der Tourismusgemeinde die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, ein Mitglied des Stadtsenates, ein Mitglied des Gemeinderates, ein gesetzliches Mitglied des Tourismusverbands oder eine Person, die eine mehrjährige Erfahrung im Tourismus aufweist, bestellen. Zur Vertreterin/Zum Vertreter der Tourismusgemeinde darf nicht bestellt werden, wer bereits von der Vollversammlung zum Mitglied der Tourismuskommision gewählt worden ist.“

13. § 13a Abs. 3 lautet:

„(3) Nach Anforderung eines Wählerverzeichnisses durch den Tourismusverband hat die Sitzgemeinde unverzüglich zu veranlassen, dass alle Tourismusgemeinden des Tourismusverbands Teilwählerverzeichnisse erstellen, die in ihrem Gemeindegebiet ansässigen Wahlberechtigten und die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten erheben sowie die Wahlberechtigten den Beitragsgruppen gemäß § 29 Abs. 1 zuordnen. Alle Tourismusgemeinden des Tourismusverbands haben diese Teilwählerverzeichnisse zu erstellen und der Sitzgemeinde des Tourismusverbands binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch die Sitzgemeinde zu übermitteln. Die Sitzgemeinde hat sodann ehestmöglich ein einheitliches Gesamtwählerverzeichnis zu erstellen und dieses dem Tourismusverband und allen Tourismusgemeinden des jeweiligen Tourismusverbands zu übermitteln. Alle Tourismusgemeinden des Tourismusverbands haben das Gesamtwählerverzeichnis für die Dauer von fünf Arbeitstagen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und die Auflage an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen, sodass bis zur Vollversammlung noch mindestens fünf Tage verbleiben.“

14. § 16 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Landesregierung kann in der Geschäftsordnung für die Tourismusverbände festlegen, dass die Tourismuskommission für die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die Stellvertreterin/den Stellvertreter und die Finanzreferentin/den Finanzreferenten eine Aufwandsentschädigung und für die Mitglieder der Tourismuskommission ein Sitzungsgeld beschließen kann; deren Höhe ist ebenfalls in der Geschäftsordnung festzulegen. Soweit den genannten Funktionärinnen/Funktionären durch die Ausübung ihrer Tätigkeit Barauslagen erwachsen, haben sie Anspruch auf deren Vergütung durch den Tourismusverband.“

15. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Tourismuskommission ist mindestens vier Mal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Tourismuskommission verlangt.“

16. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Ersatzrechnungsprüfer/innen. Nicht zur Rechnungsprüferin/zum Rechnungsprüfer können Mitglieder der Tourismuskommission gewählt werden. Für die Wahl gilt § 18 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer/innen und Ersatzrechnungsprüfer/innen beträgt fünf Jahre; sie endet jedenfalls mit dem Ende der Funktionsperiode der Tourismuskommission.“

17. § 21 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. zu einem Beschluss der Tourismuskommission die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die Zustimmung von mehr als der Hälfte sowohl der gemäß § 13 Abs. 1a gewählten als auch die Zustimmung von mehr als der Hälfte der gemäß § 13 Abs. 3 entsendeten anwesenden Stimmberechtigten, jedoch für den Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Liegenschaften, die Aufnahme von Darlehen (ausgenommen jener gemäß § 12 Z 3), die Bestellung, Kündigung und Entlassung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers und die Festsetzung ihrer/seiner Bezüge die Zustimmung von zwei Drittel sowohl der gemäß § 13 Abs. 1a gewählten als auch die Zustimmung von zwei Drittel der gemäß § 13 Abs. 3 entsendeten anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist;“

18. § 23 lautet:

### **„§ 23 Geschäftsstellen**

Die Tourismusverbände können zur Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben Geschäftsstellen errichten; jeder Tourismusverband hat zumindest eine Geschäftsstelle an seinem Sitz zu errichten.“

19. § 25 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Jeder Tourismusverband hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer zu bestellen. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Mitglied der Tourismuskommission sein.

(2) Der Geschäftsführerin/Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung der Geschäftsstelle(n). Sie/Er ist der/dem Vorsitzenden für die ordnungsgemäße Besorgung ihrer/seiner Aufgaben verantwortlich.“

20. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Tourismusgemeinden haben, unbeschadet allfälliger Interessentenbeiträge auf Grund einer gewerblichen Tätigkeit gemäß § 1 Z 5, den auf sie entfallenden Anteil aus der Nächtigungsabgabe gemäß § 10 Abs. 1 StNFWAG an den jeweiligen Tourismusverband gemäß § 4 Abs. 2 und 3 zu entrichten.“

21. In § 31 Abs. 2 lit. g wird der Punkt am Satzende durch das Wort „und“ ersetzt und wird dem § 31 Abs. 2 folgende lit. h angefügt:

„h) einer Unternehmerin/eines Unternehmers, die/der gemäß § 6 Abs. 3 UStG 1994 auf die Anwendung des § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 verzichtet hat, in die Beitragsgruppen 3 – 7 fällt, und der Umsatz jenem einer Kleinunternehmerin/eines Kleinunternehmers entspricht.“

22. Die Überschrift des § 32 lautet:

### **„Sonderfälle des beitragspflichtigen Umsatzes“**

23. § 32 Abs. 1 entfällt.

24. § 33 Abs. 4 lautet:

„(4) In den folgenden Jahren ist jeweils der Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres entsprechend dem Umsatzsteuerbescheid oder dem Umsatzsteuererkenntnis für das Ausmaß der Beitragspflicht maßgeblich. Sofern nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr bilanziert wird und für die Umsatzsteuerjahreserklärung das abweichende Wirtschaftsjahr als Veranlagungszeitraum gewählt wurde, ist in den folgenden Jahren jeweils der Umsatz des Wirtschaftsjahres entsprechend dem Umsatzsteuerbescheid oder dem Umsatzsteuererkenntnis für das Ausmaß der Beitragspflicht maßgeblich, das im zweitvorangegangenen Kalenderjahr geendet hat.“

25. § 34 Abs. 2, 3 und 4 lauten:

„(2) Die Landesregierung hat die Interessentenbeiträge gemäß Abs. 1 entsprechend dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Verbraucherpreisindex 1986 oder einem an seine Stelle tretenden Index, bezogen auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes, durch Verordnung zu ändern. Dies hat erst zu erfolgen, wenn das Ausmaß der Änderung 10 % gegenüber den bisher maßgebenden Beiträgen beträgt. Die neuerrechneten Tourismusinteressentenbeiträge sind auf volle Euro-Beträge abzurunden.

(3) Die Vollversammlung kann auf Antrag der Tourismuskommission die Interessentenbeiträge gemäß Abs. 1 bis zur dreifachen Höhe anheben, wenn dies zur Besorgung der Aufgaben des Tourismusverbands oder zum Haushaltsausgleich erforderlich ist. Die Erhöhung der Interessentenbeiträge darf für höchstens drei Jahre festgelegt werden. Die Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist von der/vom Vorsitzenden unverzüglich nach der Genehmigung für die Dauer der Geltung auf der Homepage des Tourismusverbands kundzumachen. Die Erhöhung der Interessentenbeiträge wird jeweils mit Beginn des der Kundmachung nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam.

(4) Die Vollversammlung kann auf Antrag der Tourismuskommission die Interessentenbeiträge gemäß Abs. 1 um höchstens 30 % senken, wenn der Haushaltsausgleich gesichert ist und die dem Tourismusverband obliegenden Pflichten, insbesondere jene gemäß § 4 Abs. 4, erfüllt werden. Die Senkung der Interessentenbeiträge darf höchstens für drei Jahre festgelegt werden. Die Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist von der/vom Vorsitzenden unverzüglich nach der Genehmigung für die Dauer der Geltung auf der Homepage des Tourismusverbands kundzumachen. Die Senkung der Interessentenbeiträge wird jeweils mit Beginn des der Kundmachung nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam.“

26. § 37 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Tourismusgemeinde hat dem Tourismusverband den auf sie entfallenden Anteil aus der Nüchtingsabgabe gemäß § 10 Abs. 1 StNFWAG bis zum 15. des nachfolgenden Monats zu überweisen. Dies gilt auch für Tourismusgemeinden nach § 4 Abs. 3.“

27. Die Überschrift des § 38 lautet:

**„Verpflichtung zur Duldung zwecks Errichtung und Erreichbarkeit von Einrichtungen und Zielen für Touristinnen/Touristen“**

28. § 38 Abs. 4 lautet:

„(4) Zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft. Antragsberechtigt ist der Tourismusverband, die Gemeinde oder jener Rechtsträger, der die Einrichtung oder das Ziel errichten oder deren Erreichbarkeit gewährleisten will. Im Verfahren sind die Gemeinde, der Tourismusverband, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft und die Wirtschaftskammer Steiermark zu hören.“

29. § 39k Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesvorschriften sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 60/2020;
2. Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 46/2019;
3. Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020;
4. Bewertungsgesetz 1955 (BewG 1955), BGBl. Nr. 148/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019;
5. Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020;

6. Tourismus-Statistik-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 498/2002, in der Fassung BGBl. II Nr. 24/2012;
7. Kommunalsteuergesetz 1993 (KommStG 1993), BGBl. Nr. 819/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2020.“

30. In § 41 wird nach dem Wort „gemäß“ der Verweis „§ 13a Abs. 3,“ eingefügt.

31. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

**„§ 42a**

**Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. [...]**

Die Funktionsperiode von Tourismuskommissionen, die im Zeitraum Jänner bis September 2021 enden würde, wird bis 30. September 2021 verlängert.“

32. Dem § 43 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten

1. § 42a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft;

2. § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2, 3, 6 und 7, § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 8 Abs. 1 dritter Satz, § 9 Abs. 2, § 12 Z 3 und 6, § 13 Abs. 1a Z 3. und Abs. 3, § 13a Abs. 3, § 16 Abs. 7, § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2 Z 3., § 23, § 25 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 3, § 31 Abs. 2 lit. g und h, die Überschrift des § 32, § 33 Abs. 4, § 34 Abs. 2, 3 und 4, § 36 Abs. 5, § 37 Abs. 3, die Überschrift des § 38, § 38 Abs. 4, § 39k Abs. 2 und § 41 mit 1. Oktober 2021 in Kraft; gleichzeitig treten § 9 Abs. 6 und § 32 Abs. 1 außer Kraft.“

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Anpassung an neue Tourismusstrukturen
- Intensivierung der Kommunikation und der Zusammenarbeit der Organe der Tourismusverbände
- Kanalisierung eines Budgetteils aller Tourismusverbände in gesamtsteirische Marketingaktivitäten
- Honorierung der umfassenden Tätigkeiten der Mitglieder der Tourismuskommission
- Sprachliche Präzisierungen und redaktionelle Änderungen

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Rechtsbereinigungen und Klarstellungen
- Gleichstellung sämtlicher Unternehmerinnen und Unternehmer mit Umsätzen wie Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer
- Erhöhung der verpflichtenden Kommissionsitzungen von zwei auf vier Sitzungen pro Jahr
- Präzisierung bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses
- Klarstellung betreffend abweichende Wirtschaftsjahre
- Vorschreibung von jeweils einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer sowie mindestens einer Geschäftsstelle
- Kanalisierung eines Budgetteils aller Tourismusverbände in gesamtsteirische Marketingaktivitäten
- Adaptierung der Ehrenamtlichkeit der Mitglieder der Tourismuskommission durch Ermöglichung einer Aufwandsentschädigung und eines Sitzungsgeldes

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### Kompetenzgrundlage:

Art. 15 B-VG

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. Indikatoren in Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu erheben wäre mit tiefgreifenden Studien und Analysen verbunden. Da die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit auch mit der Entwicklung der Nächtigungszahlen beobachtbar ist, diese Zahlen aber derzeit – und wahrscheinlich auch noch in den Folgejahren – stark von den Maßnahmen im Rahmen der Coronavirus-Pandemie abhängig sind, ist eine Wirkungsanalyse diesbezüglich derzeit nahezu unmöglich, weshalb eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung vorgenommen wird.

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novellierung des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992

Einbringende Stelle: Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus

Laufendes Finanzjahr: 2021

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

#### **Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:**

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

### Problemanalyse

#### **Anlass und Zweck, Problemdefinition:**

Die Herausforderungen für die Tourismusverbände werden durch verschiedene Faktoren (stärkere internationale Konkurrenz, Digitalisierung etc.) immer größer und komplexer. Um diese Herausforderungen bewältigen zu können, sind starke und marktrelevante Strukturen zu schaffen. Durch die vorgesehene stärkere Bündelung des touristischen Angebots wird die Werbewirksamkeit der Verbände erhöht sowie die finanzielle Basis und das touristische Angebot erweitert.

Ein grundlegender Wandel sowie eine Verschärfung des Wettbewerbs im Tourismus in den letzten Jahren machen es notwendig, auf diese geänderten Verhältnisse auf den internationalen Märkten zu reagieren. Es gilt die von lokalen Gesichtspunkten geprägte Struktur der Tourismusverbände neu zu ordnen, diese in schlagkräftigere touristische Einheiten überzuführen und damit auch ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig abzusichern. Die mit dem Strukturwandel einhergehende Konzentration von Angeboten und Finanzmitteln gewährleistet deutlich bessere Möglichkeiten, um den Herausforderungen im modernen Tourismus gewachsen zu sein. Schlagkräftigere Verbandsstrukturen eröffnen neue Möglichkeiten des gezielten Budgeteinsatzes und der kurzen Entscheidungswege, der Markenbildung, der stärkeren Bündelung von Marketingaktivitäten, der Einrichtung eines professionellen Managements und der optimierten Administration.

Ziel ist die Reduktion von 96 Tourismusverbänden (60 Einzelverbände und 36 mehrgemeindige Tourismusverbände) auf 11 und Zusammenführung mit den Tourismusregionalverbänden. Weiters die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des steirischen Tourismus durch stärkere Bündelung der finanziellen Mittel. Das durchschnittliche jährliche Verbandsbudget betreffend die gesetzlichen Einnahmen belief sich in der bisherigen Tourismusstruktur der Steiermark auf je rund EUR 280.000, was einen effektiven nationalen und internationalen Marktauftritt kaum möglich machte. Alleine die fünf kleinsten steirischen Tourismusverbände verfügten zusammengekommen lediglich über ein Jahresbudget von in Summe rund EUR 20.000. Zukünftig werden die neuen Verbände durchschnittlich über je rund EUR 2,5 Mio. an gesetzlichen Einnahmen verfügen. Während die steirischen Tourismusverbände im Schnitt bisher je rund 138.000 Nächtigungen generiert haben, steigert sich der Durchschnitt in der neuen Struktur auf je 1,2 Mio. Nächtigungen je Verband.



Die neuen Tourismusstrukturen (geplant sind 11 statt 96 Tourismusverbände) erfordern auch eine Anpassung des Steiermärkischen Tourismusgesetzes. Im Zuge dessen werden Rechtsbereinigungen und Klarstellungen vorgenommen.

Weiters wird die Ehrenamtlichkeit der Mitglieder der Tourismuskommission adaptiert. In Zukunft werden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für die Mitglieder der Tourismuskommission ermöglicht.

**Nullszenario und allfällige Alternativen:**

Gesetzespassagen, die nicht mehr aktuell sind, blieben in Kraft. Die Tätigkeit der Mitglieder der Tourismuskommission bliebe weiterhin ein unbezahltes Ehrenamt.

**Ziele**

Die Einführung der neuen Tourismusstrukturen in der Steiermark erfordert eine Anpassung des Steiermärkischen Tourismusgesetzes.

Die Ehrenamtlichkeit der Mitglieder der Tourismuskommission wird adaptiert und eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgelder für die Mitglieder der Tourismuskommission ermöglicht.

Weiters werden im Zuge dieser Novelle auch Klarstellungen und Korrekturen vorgenommen.

Den Tourismusverbänden soll auch die Möglichkeit eingeräumt werden, höhere Marketingbudgets für besondere Ereignisse und Veranstaltungen zu lukrieren.

**Maßnahmen**

Die Mindestanzahl an Kommissionssitzungen pro Jahr wird von zwei auf vier erhöht. Dies soll zu einer Intensivierung der Kommunikation und der Zusammenarbeit innerhalb der Tourismuskommission führen.

Eine Aufwandsentschädigung für Vorsitzende, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Finanzreferentinnen und Finanzreferenten wird ermöglicht. Die Mitglieder der Tourismuskommission können auch ein Sitzungsgeld erhalten.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

### **Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4):**

Die vorhandene Anzahl an Tourismusverbänden soll nicht mehr erhöht werden, weshalb Gemeinden, die, sei es durch die Einstufung im Rahmen der Ortsklassenverordnung oder sei es durch selbständigen Antrag und Einzelverordnung der Landesregierung zu Tourismusgemeinden werden, mit Verordnung der Landesregierung von Amts wegen jedenfalls einem bereits bestehenden mehrgemeindigen Tourismusverband zugeordnet werden.

### **Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2 und 3):**

Da alle Tourismusverbände als mehrgemeindige Tourismusverbände geplant sind, deren Namen konkret von der Landesregierung verordnet werden, entfällt die Verwendung eines werbewirksamen Namens. Für den Fall, dass beispielsweise eine Nichttourismusgemeinde beantragt Tourismusgemeinde zu werden oder sich die Ortsklasse einer Gemeinde im Zuge der alle sieben Jahre stattfindenden Überprüfung der Ortsklassen verändert und diese Gemeinde sodann mit Verordnung einem bestehenden mehrgemeindigen Tourismusverband zugeordnet wird, wird nun neu geregelt, dass die Tourismusgemeinde umgehend eine Vertreterin/einen Vertreter und ein Ersatzmitglied in die Tourismuskommision entsenden kann, die Beitragspflicht der Tourismusinteressenten aber diesfalls bei bisherigen Nichttourismusgemeinden erst mit Beginn des nächsten Kalenderjahres entsteht und aus diesem Anlass keine gesonderte Neuwahl der Tourismuskommision durchzuführen ist.

### **Zu Z 3 (§ 4 Abs. 6 und 7):**

Die Abhaltung der Vollversammlung soll künftig innerhalb eines angemessenen Zeitraums von maximal sechs Wochen erfolgen, um die Organe der Tourismusverbände möglichst rasch bestellen zu können. Die bereits bisherige Rechtslage wird dahingehend ausdrücklich klargestellt, dass ein neuer mehrgemeindiger Tourismusverband das Vermögen und alle Rechte, Pflichten und Verträge der bisherigen Tourismusverbände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernimmt.

### **Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1 und 2):**

Aufgrund der Neustrukturierung des steirischen Tourismus wird die regionale Zusammenarbeit neu definiert. Insbesondere entfällt § 6 Abs. 1 lit. b, da es von den Tourismusverbänden keine Zahlungen an die bloß vereinsmäßig organisierten Tourismusregionalverbände mehr geben soll; die Tätigkeiten der Tourismusregionalverbände sollen in die Tätigkeiten der Tourismusverbände integriert werden.

Das Anhörungsrecht diverser Institutionen vor Erstellung der Richtlinien entfällt. Weiters wird der korrekte Name des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes – StNFWAG eingefügt.

### **Zu Z 5 (§ 6 Abs. 3 und 4):**

Die Kanalisierung eines Budgetteils aller Tourismusverbände ermöglicht die Stärkung der gesamtsteirischen Marketingaktivitäten. Durch die Verwendung der touristischen Dachmarke des Landes Steiermark, „Steiermark – Das grüne Herz Österreichs“, wird die regionale Zusammenarbeit gestärkt und ein gesamtsteirisch einheitlicher touristischer Außenauftritt sichergestellt.

### **Zu Z 6 (§ 8 Abs. 1 dritter Satz):**

Es erfolgt die formelle Richtigstellung eines Gesetzesverweises.

### **Zu Z 7 und 8 (§ 9 Abs. 2 und 6):**

Die Transparenz soll durch die Veröffentlichung der Einberufung der Vollversammlung erhöht werden, wobei die Einberufung nunmehr – abgesehen von der schriftlichen Verständigung – zusätzlich nur mehr auf der Homepage des Tourismusverbands zu veröffentlichen ist. Unabhängig von der Form der

Einberufung hat diese so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen Einberufung und Vollversammlung ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt. Abs. 6 entfällt, da die Sitzungen ohnehin öffentlich sind.

**Zu Z 9 (§ 12 Z. 3):**

Die Bestimmung wird adaptiert, da es künftig keine Kassenkredite mehr gibt.

**Zu Z 10 (§ 12 Z. 6):**

Es wird lediglich eine sprachliche Präzisierung vorgenommen.

**Zu Z 11 (§ 13 Abs. 1a Z 3.):**

Aufgrund der künftig größeren Tourismusverbände soll sich bei Tourismusverbänden mit über 150 Wahlberechtigten die Tourismuskommission aus vier Mitgliedern je Wahlvorschlagsgruppe zusammensetzen. Seitens der Tourismusinteressenten werden daher gesamt zwölf Vertreter in die Tourismuskommission gewählt.

**Zu Z 12 (§ 13 Abs. 3):**

Künftig soll es möglich sein, dass der Gemeinderat als Vertreterin/Vertreter der Gemeinde in der Tourismuskommission des Tourismusverbands nicht nur die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, ein Mitglied des Stadtsenates oder ein Mitglied des Gemeinderates, sondern auch ein gesetzliches Mitglied des Tourismusverbands oder eine Person, die eine mehrjährige Erfahrung im Tourismus aufweist, bestellen kann. Dadurch wird den Gemeinden ein größerer Spielraum bei der Auswahl ihrer Vertreterin/ihrer Vertreters in der Tourismuskommission gewährt.

**Zu Z 13 (§ 13a Abs. 3):**

Die Vorgangsweise bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses in mehrgemeindigen Tourismusverbänden wird ergänzt und präzisiert.

**Zu Z 14 (§ 16 Abs. 7):**

Die Bestimmung über die Ehrenamtlichkeit wird adaptiert. Es wird ermöglicht, dass die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter und die Finanzreferentin/der Finanzreferent künftig eine Aufwandsentschädigung und die Mitglieder der Tourismuskommission Sitzungsgelder erhalten können.

**Zu Z 15 (§ 17 Abs. 2):**

Um die Kommunikation und die Zusammenarbeit in der Tourismuskommission zu intensivieren, sind nunmehr vier statt bisher zwei Kommissionssitzungen pro Jahr einzuberufen.

**Zu Z 16 (§ 20 Abs. 1):**

Es wird klargestellt, dass auch die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer/innen fünf Jahre beträgt, wobei sie jedenfalls mit dem Ende der Funktionsperiode der Tourismuskommission endet. Damit soll erreicht werden, dass bei der Neuwahl der Tourismuskommission auch die Rechnungsprüfer/innen neu gewählt werden, ansonsten jedoch die Rechnungsprüfer/innen eine gleich lange Funktionsperiode aufweisen wie die Tourismuskommission, deren Tätigkeiten sie prüfen.

**Zu Z 17 (§ 21 Abs. 2 Z 3.):**

Die Verordnungsmächtigung wird dahingehend angepasst, dass für einen Beschluss in der Tourismuskommission die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die Zustimmung von mehr als der Hälfte sowohl der gemäß § 13 Abs. 1a Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 gewählten als auch die Zustimmung von mehr als der Hälfte der gemäß § 13 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 entsendeten anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist bzw. bei spezielle genannten Themen die Zustimmung von zwei Drittel der genannten Stimmberechtigten erforderlich ist.

**Zu Z 18 (§ 23):**

Jeder Tourismusverband soll künftig über zumindest eine Geschäftsstelle an seinem Sitz verfügen und über eine hauptberufliche Geschäftsführung verfügen, damit die Aufgaben dieser nun viel größeren Verbände professioneller wahrgenommen werden können.

**Zu Z 19 (§ 25 Abs. 1 und 2):**

Jeder Tourismusverband soll künftig eine hauptberufliche Geschäftsführung haben, damit die Aufgaben dieser nun viel größeren Verbände professioneller wahrgenommen werden können. Aus Gründen der Unvereinbarkeit darf die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nicht gleichzeitig Mitglied der Tourismuskommission sein.

**Zu Z 20 (§ 27 Abs. 3):**

Der Name des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes - StNFWAG wird richtiggestellt.

**Zu Z 21 (§ 31 Abs. 2 lit. g und h):**

Es erfolgt eine Gleichstellung jener Unternehmerinnen und Unternehmer, die auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet haben, deren Umsätze aber jenen von Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmern entsprechen und in den Beitragsgruppen 3 – 7 eingereiht sind mit den Unternehmerinnen und Unternehmern, die Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer sind. Damit soll eine Ungleichbehandlung vermieden werden.

**Zu Z 22 und 23 (Überschrift des § 32 und Entfall von Abs. 1):**

§ 32 Abs. 1 kann entfallen, da derselbe Wortlaut bereits im geltenden § 27 Abs. 2 enthalten ist. Aus diesem Grund wird auch die Überschrift angepasst und entfällt die Wortfolge „Zugehörigkeit zu mehreren Beitragsgruppen“.

**Zu Z 24 (§ 33 Abs. 4):**

Im Hinblick auf Unternehmen, die nach einem abweichenden Wirtschaftsjahr bilanzieren wird eine Präzisierung dahingehend eingeführt, dass die Umsätze jenes Wirtschaftsjahres relevant sind, das im zweitvorangegangenen Kalenderjahr geendet hat.

**Zu Z 25 (§ 34 Abs. 2, 3 und 4):**

Die Stellungnahmen der Gemeinden entfallen, da selbige stimmberechtigte Mitglieder in der Tourismuskommission haben. Der Name der Bundesanstalt Statistik Österreich wird richtiggestellt. Die Kundmachung der Verordnung erfolgt künftig auf der Homepage des Tourismusverbands.

**Zu Z 26 (§ 37 Abs. 3):**

Der Name des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes – StNFWAG wird richtiggestellt.

**Zu Z 27 (Überschrift des § 38):**

Es erfolgt eine sprachliche Präzisierung und Klarstellung dahingehend, dass bei Errichtung diverser Einrichtungen und Ziele für Touristinnen und Touristen eine Verpflichtung zur Duldung möglich ist.

**Zu Z 28 (§ 38 Abs. 4):**

Der Name der Wirtschaftskammer Steiermark wird richtiggestellt.

**Zu Z 29 (§ 39k):**

Die Verweise auf die Bundesvorschriften werden aktualisiert.

**Zu Z 30 (§ 41):**

Es wird der Verweis auf § 13a Abs. 3 eingefügt, da die Gemeinden das Wählerverzeichnis nicht im eigenen, sondern im übertragenen Wirkungsbereich, erstellen.

**Zu Z 31 (§ 42a):**

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass die bisherige Tourismuskommission bis zum Inkrafttreten der neu verordneten Tourismusverbände im Amt bleibt. Dadurch soll in der herausfordernden Übergangsphase die Kontinuität in der Arbeit der Tourismusverbände gewährleistet werden. Andernfalls würde die Amtszeit einer neu gewählten Tourismuskommission lediglich ein paar Monate betragen.

**Zu Z 32 (§ 43 Abs. 15):**

Das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Änderungen wird geregelt.